

Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der CVJM-Hochschule

Stand: 21. März 2017

Inhalt

§1	Zweck des Stipendiums	4
§2	Förderungsfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung	4
§3	Art und Umfang der Förderung	4
§4	Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
§5	Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien	7
§6	Vergabekommission	7
§7	Bewilligung	8
§8	Mitwirkungspflichten	8
§9	Beendigung	9
§10	Inkrafttreten	9

§1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender an der CVJM-Hochschule, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

§2 Förderungsfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem grundständigen Präsenz- oder Online-Studiengang oder in einem Masterstudiengang an der CVJM-Hochschule immatrikuliert ist. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende bzw. Studierender der CVJM-Hochschule eingeschrieben sein.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 29 Euro pro Monat überschreitet. Unberührt hiervon sind Förderungen des Deutschen Akademischen Austauschdiensts e. V. (DAAD), die ausschließlich für studienrelevante Leistungen im Ausland bestimmt sind.

§3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (4) Die Stipendien werden jeweils für vier Semester bewilligt und können bis zum Ende des Studiums verlängert werden, sollte die Förderungshöchstdauer dem nicht entgegenstehen. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn, also am 1. März oder am 1. September eines Jahres.

- (5) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, z.B. wegen einer Schwangerschaft, einer Erkrankung, einer Behinderung, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts und während des Absolvierens eines in der Prüfungs-/Studienordnung vorgesehenen Praktikums weiter ausbezahlt. Dies gilt nicht für eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (9) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des §3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschulleitung der CVJM-Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien aus. Die Bekanntgabe erfolgt an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der CVJM-Hochschule. Eine Ausschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester, sofern Stipendienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden.

- (3) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen können Nachweise über die für die Auswahl entscheidenden Leistungskriterien umfassen. Dies können insbesondere sein:
- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch das gesellschaftliche Engagement hervorgeht,
 - ein Motivationsschreiben,
 - die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Nachweis über erforderliche Qualifikationen (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),
 - bei eingeschriebenen Studierenden eine Übersicht über die bisher erbrachte Leistungen im Studium,
 - ggf. Bachelor-Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master-Studiengang),
 - Immatrikulationsbescheinigung,
 - ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse,
 - ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen, wie beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (4) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen.
- (5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Hinsichtlich dieser Auswahlkriterien ist überdies § 2 Abs. 2 StipV zu beachten (Darin heißt es : Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden: (i) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, (ii) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, (iii) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung

eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund).

- (6) Die Vergabekommission wählt die Stipendiaten und Stipendiatinnen aus, die gefördert werden können, sowie weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder wenn Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

§5 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

- (1) Stipendienzusagen privater Mittelgeber erfolgen durch Vereinbarung mit der CVJM-Hochschule, vertreten durch die Hochschulleitung.
- (2) Stipendienzusagen können in der Regel nur akzeptiert werden, wenn Stipendien für mindestens 4 Semester, im besten Fall jedoch für die Förderungshöchstdauer zugesagt werden. In diesem Zusammenhang wird allgemein eine Regelstudienzeit von acht Semestern im Bachelor und bis zu vier Semestern im Master unterstellt.

§6 Vergabekommission

- (1) Zuständig für die Vergabeentscheidung ist eine vom Senat gebildete Vergabekommission.
- (2) Die Kommission besteht aus einem Leitungsmitglied (Vorsitz, auch wenn dieses kein ordentliches Senatsmitglied ist) und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorenschaft und der Studierenden, die von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat benannt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Vergabekommission ein Jahr. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (4) Die Vergabekommission kann bei Bedarf die Expertise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Gutachten und Stellungnahmen anfordern.

§7 Bewilligung

- (1) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.
- (2) Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Bewilligungsbescheid enthält auch die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die maximale Förderungsdauer.
- (4) Die Auszahlung setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der CVJM-Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (5) Die CVJM-Hochschule prüft einmal jährlich anhand der vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob Begabung, Leistung und gesellschaftliches Engagement der Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie die Art der Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen, werden von der Hochschulleitung festgelegt. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

§8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen im Rahmen des Auswahlverfahrens die Nachweise über die erforderlichen Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erbringen.
- (2) Änderungen der Verhältnisse, die für die Vergabe des Stipendiums von Bedeutung waren, müssen unverzüglich angezeigt werden.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben während des Bewilligungszeitraums im Falle einer Anfrage durch die CVJM-Hochschule die erforderlichen Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Fortgewähr eines Stipendiums.

- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, das Studium abgebrochen, eine Aufnahme in eine Förderung eines Begabtenförderwerk oder eine Beurlaubung in Anspruch genommen wird. Verletzt der Stipendiat oder die Stipendiatin die Mitteilungspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (5) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich einmal pro Jahr die Öffentlichkeitsarbeit der CVJM-Hochschule durch Mitwirkung bei Veranstaltungen (Mitarbeit am Messestand bei Kongressen, Fachtagen oder Mitarbeit bei Infoveranstaltungen der Hochschule) zu unterstützen.

§9 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat,
- exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium fortgezahlt wird.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Senatsbeschluss vom 21. März 2017 in Kraft.

CVJM-Hochschule
YMCA University of Applied Sciences
Hugo-Preuß-Straße 40
34131 Kassel

Telefon: 0561 3087-530
Fax: 0561 3087-501

info@cvjm-hochschule.de
www.cvjm-hochschule.de